

AO-Basics

Korrekturvorschriften

ARBEITSBUCH





1.200+ Lernvideos
3.000+ Lerntexte

Regelmäßiges Gruppenmentoring

Falltraining mit 90+ Übungsfällen
auf Klausurniveau für deine optimale Nachbereitung inkl. 90+ Seiten Musterlösung

Digitale Lernpfade mit allen Online-Kursen

Prüfungsplaner
Mit persönlichem Dashboard zum Tracken deines Lernfortschritts

100% Remote

Klausuren auf IHK-Niveau

-43% ~~349€~~
199€ pro Monat

All-inclusive
Alle Inhalte in einem Paket

2x pro Jahr intensive Prüfungsvorbereitung

Immer **Up-to-Date**
Laufend aktualisiert

250+ Webinare pro Jahr zu allen Themen

✓ Klausurtechniken
✓ Intensivkurse
✓ Nachhilfeterminale

Durchsuchbare Datenbank

Abendlehrgang mit 120 Abendterminen (inkl. zukünftiger Aufzeichnung)

WhatsApp Community

24h Zeitlich unabhängig

Persönliche Ansprechpartner

Flexible Laufzeit & Nutzung

Umfangreiches Lernmaterial von **Top-Dozenten**

4.000+ Quizfragen
Interaktive Übungsaufgaben für die direkte Wissensüberprüfung



<https://one.examio.de/bilanzbuchhalter>

IMPRESSUM:

Wirtschaftsteacher

Jens Köhler
Essener Straße 100
04357 Leipzig

 +49 (0) 179 – 675 18 04

 info@wirtschaftsteacher.de

Rechtsstand: Juni 2026

AUSWAHL VON ANGEBOTEN

Steuer-Basics

Vermittlung von Fachwissen zu ausgewählten Themen

Falltraining

Training der Klausurtechnik

kostenfrei

Abendlehrgang

Abendkurs zur Vermittlung des gesamten Lehrstoffs

Intensiv- und Crashkurse

Vertiefung und Auffrischung spezieller Themen kurz vor der Prüfung.

Wiederholer-Lehrgang

Die wichtigen Themen kurz und knapp für die Wiederholer der BibU-Prüfung.

kostenpflichtig

LITERATUREMPFEHLUNGEN



Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis Band 7 Abgabenordnung

ISBN 978-3-95554-915-2

HDS-Verlag
6. Auflage



Finanzen und Steuern "Blaue Reihe" Abgabenordnung

ISBN 978-3-7910-5729-3

Schäffer-Poeschel Verlag
23. Auflage

AGENDA

GRUNDLAGEN ZUR
ABGABENORDNUNG

1

DAS BERICHTIGUNGS-
VERFAHREN IM ÜBERBLICK

2

FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

3

KORREKTUR VON
STEUERBESCHEIDEN

4

AUFGABEN

5

KAPITEL

GRUNDLAGEN ZUR ABGABENORDNUNG

AO-Basics: Korrekturvorschriften

GRUNDLAGEN ZUR ABGABENORDNUNG

Systematik der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung ist das
Grundgesetz der Steuerrechts
(Mantelgesetz).

u.a.

- Begriffsdefinitionen
- Fristen und Termine
- Zuständigkeiten
- Einspruch

aber auch: Korrekturvorschriften

Einzelsteuergesetze

- Steuerbarkeit
- Steuerpflicht
- BMG
- Steuersatz

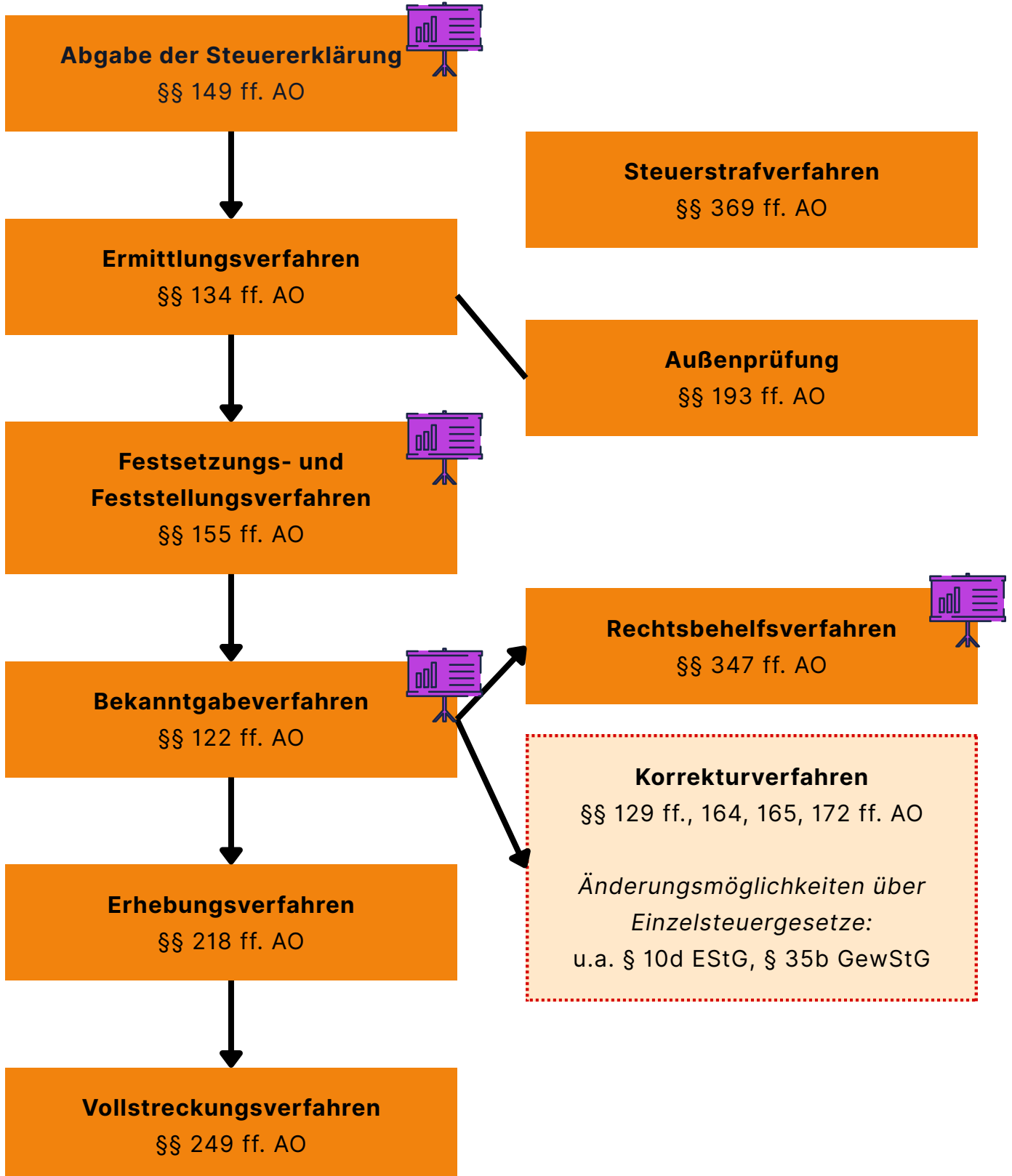
Einkommensteuergesetz

Umsatzsteuergesetz

Körperschaftsteuergesetz

GRUNDLAGEN ZUR ABGABENORDNUNG

Ablauf des Besteuerungsverfahrens



Quelle: in Anlehnung an Bundesfinanzministerium der Finanzen

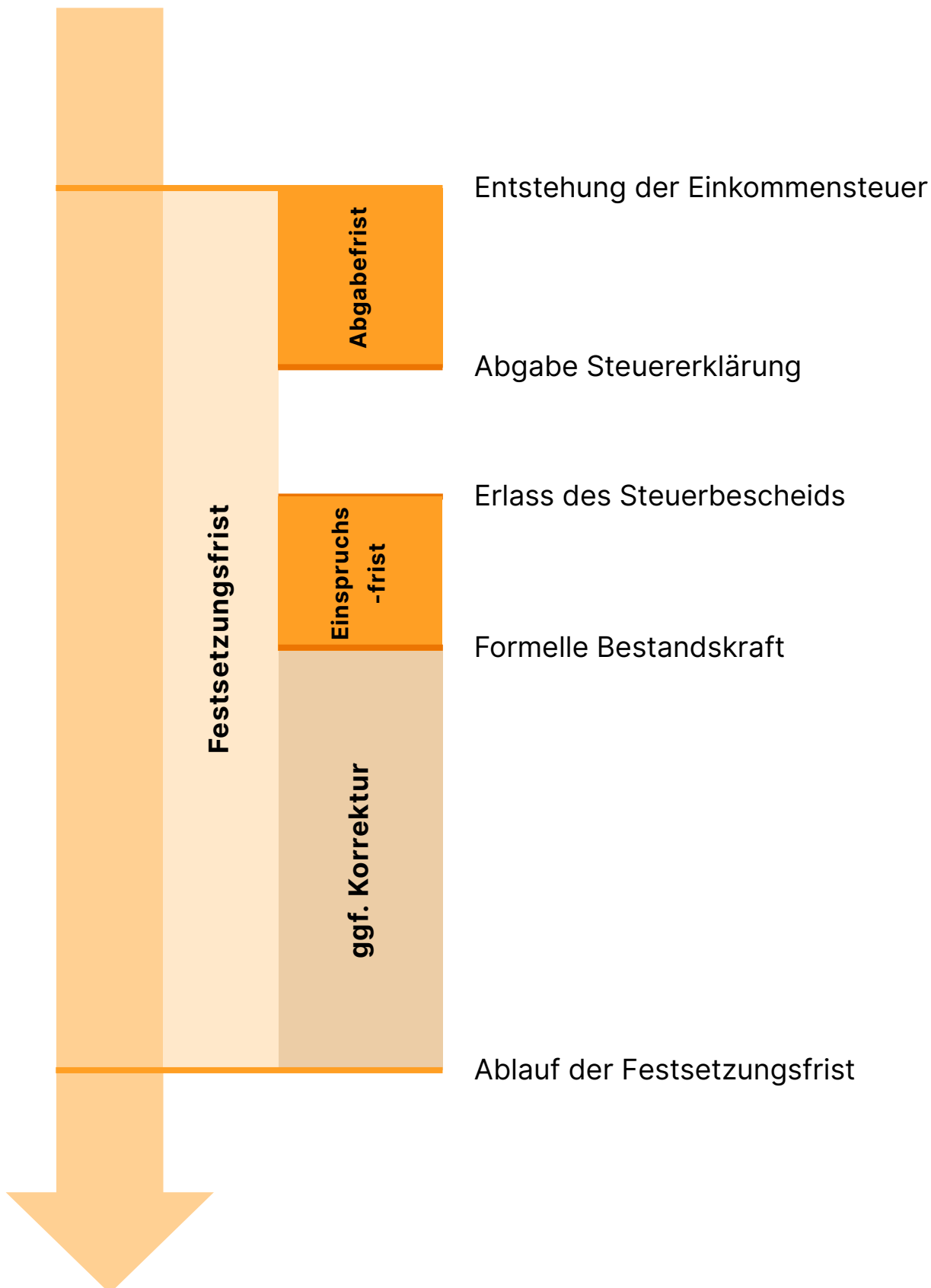
KAPITEL

DAS BERICHTIGUNGS- VERFAHREN IM ÜBERBLICK

AO-Basics: Korrekturvorschriften

DAS BERICHTIGUNGSVERFAHREN IM ÜBERBLICK

Lebenszyklus eines Steuerbescheids (Beispiel: Einkommensteuer)

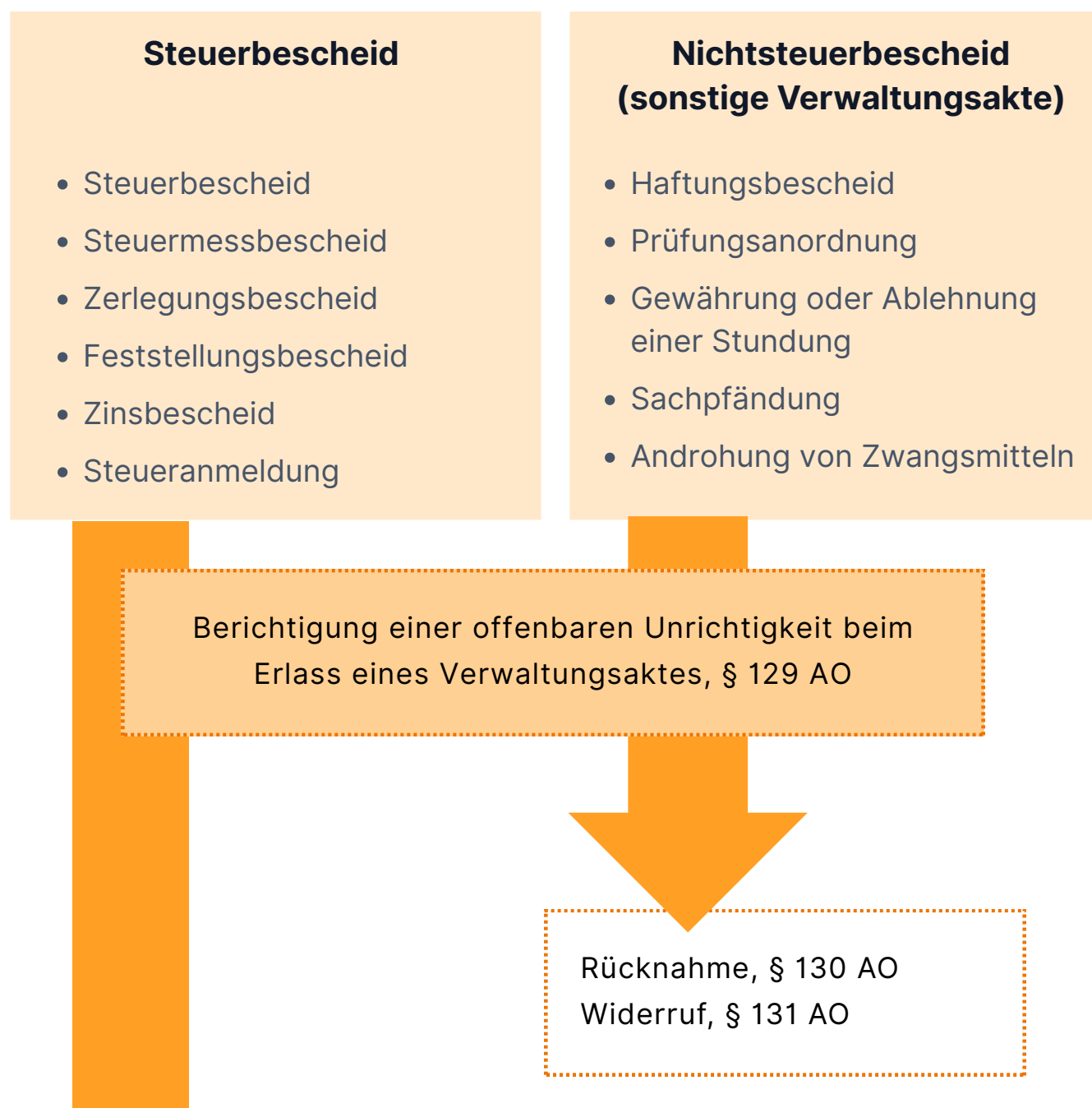


DAS BERICHTIGUNGSVERFAHREN IM ÜBERBLICK

Steuerbescheide vs. Nichtsteuerbescheide

Die Abgabenordnung unterscheidet bei den Korrekturen zwischen **Steuerbescheiden** (und gleichgestellten Bescheiden) sowie **Nichtsteuerbescheiden**.

Je nach Art von Verwaltungsakt können unterschiedliche Berichtigungsverfahren greifen.



DAS BERICHTIGUNGSVERFAHREN IM ÜBERBLICK

Formelle Bestandskraft

(= Unanfechtbarkeit)

Einspruchsfrist ist abgelaufen

Materielle Bestandskraft

(= inhaltlich verbindlich)

Andere Entscheidung ist nicht mehr möglich

Vorbehalt der Nachprüfung, § 164 AO

Vorläufigkeit, § 165 AO

§ 172 Abs. 1 AO

Ein **Steuerbescheid darf**, soweit er **nicht vorläufig** oder unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** ergangen ist, nur aufgehoben oder geändert werden,

1. [...],
2. wenn er **andere Steuern** als Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union oder Verbrauchsteuern betrifft,

- a) [...],
- b) [...],
- c) [...],
- d) [...]



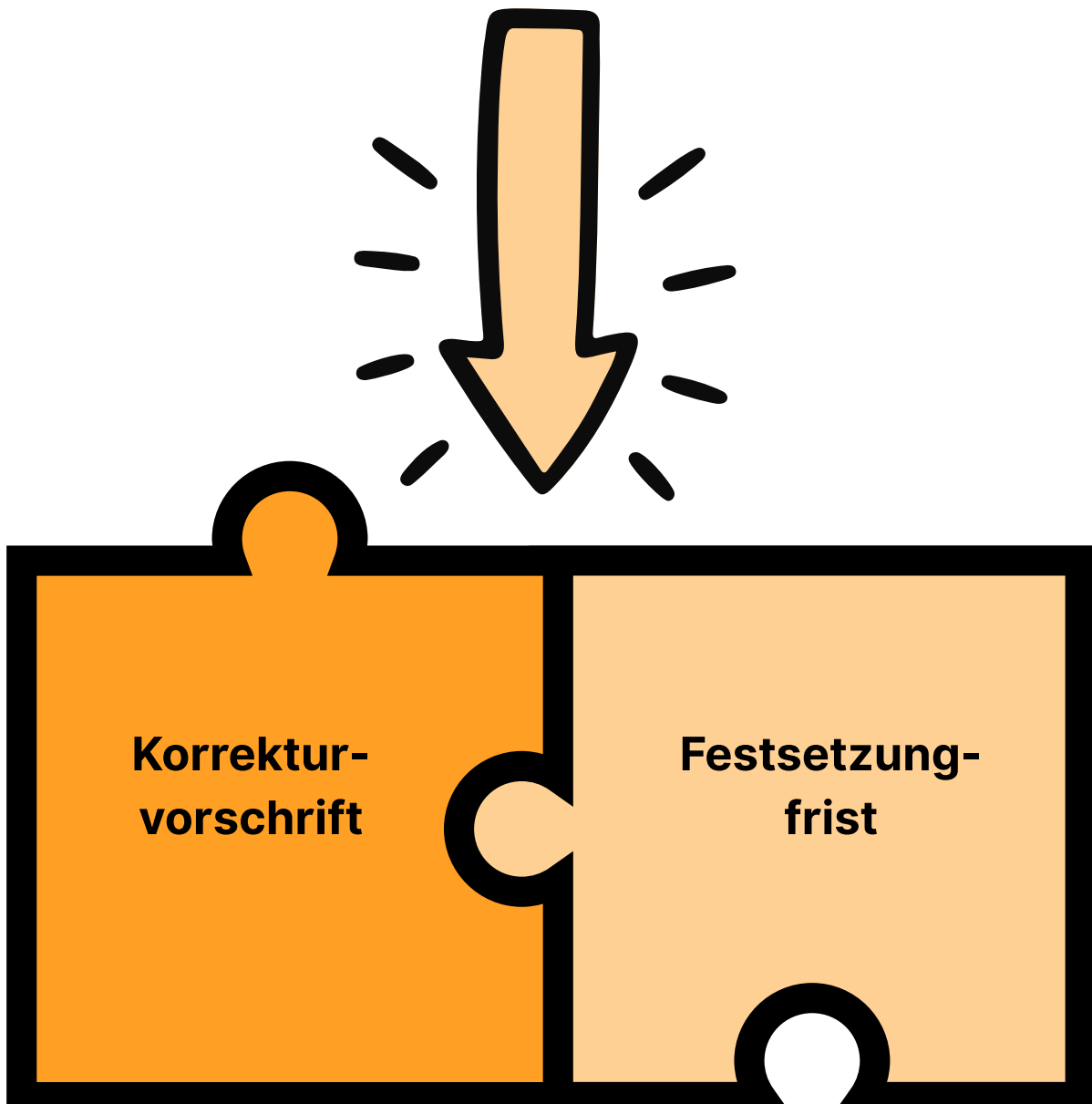
DAS BERICHTIGUNGSVERFAHREN IM ÜBERBLICK

§ 169 Abs. 1 AO

¹Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder **Änderung** sind **nicht mehr zulässig**, wenn die **Festsetzungsfrist abgelaufen** ist. ²[...].



Änderung nur möglich



KAPITEL

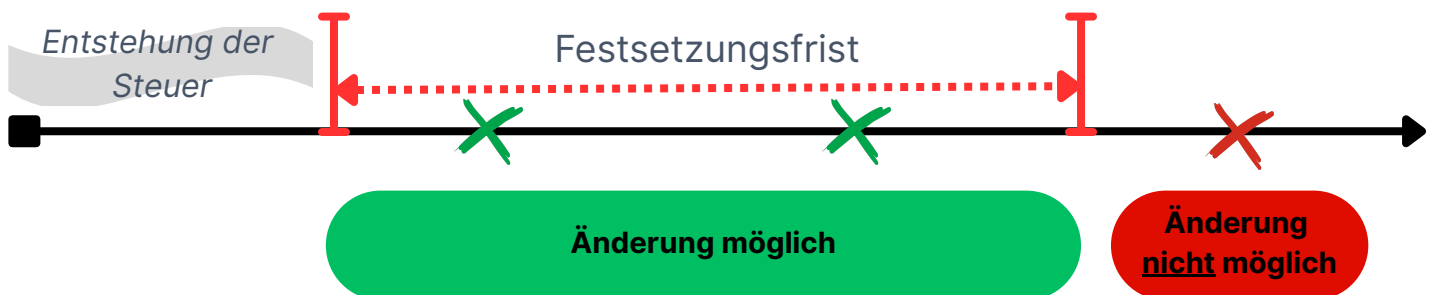
FESTSETZUNGS- VERJÄHRUNG

AO-Basics: Korrekturvorschriften

FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

§ 169 Abs. 1 AO

¹Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder **Änderung** sind **nicht mehr zulässig**, wenn die **Festsetzungsfrist abgelaufen** ist. ²[...].



... eine Fristberechnung wird notwendig!

Exkurs: Fristberechnung

Der Magische Dreiklang der Fristberechnung

Fristbeginn



Fristdauer



Fristende

§ 108 Abs. 1 AO

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen **gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend**, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

§ 108 Abs. 3 AO

Fällt das Ende einer Frist auf einen **Sonntag**, einen **gesetzlichen Feiertag** oder einen **Sonnabend**, so **endet die Frist** mit dem **Ablauf des nächstfolgenden Werktags**.

FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

Fristbeginn

§ 187 Abs. 1 BGB

Ist für den Anfang einer Frist ein **Ereignis** oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt **maßgebend**, so wird bei der Berechnung der Frist der **Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis** oder der Zeitpunkt **fällt**.



Fristdauer

Gemäß gesetzlicher Vorschrift: z.B.

- Einspruchsfrist 1 Monat, § 355 AO
- Festsetzungsfrist 4 Jahre, § 169 Abs. 2 AO
- Bekanntgabefrist 4 Tage, § 122 Abs. 2 AO



Fristende

§ 188 Abs. 2 BGB

Eine Frist, die [...] nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr [...] - bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt [...].



FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

Beginn der Festsetzungsfrist

§ 170 Abs. 1 AO

Die Festsetzungsfrist **beginnt** mit **Ablauf des Kalenderjahrs**, in dem die **Steuer entstanden** ist [...].



Beispiel 1: Tim Taler (nicht zur Abgabe verpflichtet) gibt seine Einkommensteuererklärung 2024 am 17. März 2025 ab. Wann endet die Festsetzungsfrist?

Die Einkommensteuer entsteht m.A.d. Jahres 2024. Die Festsetzungsfrist beginnt daher mit m.A.d. Jahres 2024.

Beispiel 2: Gudrun Gulden (nicht zur Abgabe verpflichtet) gibt ihre Einkommensteuererklärung 2024 am 03. Oktober 2026 ab. Wann endet die Festsetzungsfrist?

Die Einkommensteuer entsteht m.A.d. Jahres 2024. Die Festsetzungsfrist beginnt daher auch mit m.A.d. Jahres 2024.

§ 170 Abs. 2 AO

¹**Abweichend von Absatz 1 beginnt** die Festsetzungsfrist, wenn

1. eine Steuererklärung oder eine Steueranmeldung einzureichen ist [...], mit **Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuererklärung, die Steueranmeldung [...] eingereicht** wird, **spätestens** jedoch mit **Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden** ist, es sei denn, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 1 später beginnt, [...].



FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

Beispiel 1: Der Unternehmer Tim Taler gibt seine Einkommensteuererklärung 2024 am 03. April 2025 ab. Wann beginnt die Festsetzungsfrist?

Tim Taler gibt seine Steuererklärung in 2025 ab. Die Festsetzungsfrist beginnt daher mit m.A.d. Jahres 2025.

Beispiel 2: Die Unternehmerin Gudrun Gulden gibt ihre Einkommensteuererklärung 2024 am 01. Februar 2027 ab. Wann beginnt die Festsetzungsfrist?

Gudrun Gulden gibt ihre Steuererklärung in 2027 ab. Die Festsetzungsfrist beginnt daher mit m.A.d. Jahres 2027.

Beispiel 3: Der Unternehmer Donald Dollar gibt seine Einkommensteuererklärung 2024 am 27. Oktober 2029 ab. Wann beginnt die Festsetzungsfrist?

Donald Dollar gibt seine Steuererklärung in 2029 ab. Die Festsetzungsfrist beginnt grundsätzlich mit m.A.d. Jahres 2029. Die Festsetzungsfrist beginnt aber spätestens drei Jahre nach Steuerentstehung (m.A.d. 2024). Die Festsetzungsfrist beginnt daher m.A.d. Jahres 2027.

Dauer der Festsetzungsfrist

§ 169 Abs. 2 AO

¹Die Festsetzungsfrist beträgt:

1. [...]

2. **vier Jahre**

für Steuern [...].

²Die Festsetzungsfrist beträgt **zehn Jahre**, soweit eine Steuer hinterzogen, und **fünf Jahre**, soweit sie leichtfertig verkürzt worden ist.



FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

Ende der Festsetzungsfrist

Das Ende der Festsetzungsfrist ermittelt sich beginnend vom Fristbeginn unter Einberechnung der Fristdauer.

Beispiel: Der Unternehmer Tim Taler gibt seine Einkommensteuererklärung 2024 am 03. April 2025 ab. Wann beginnt die Festsetzungsfrist?

Fristbeginn: m.A.d. 2025, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB

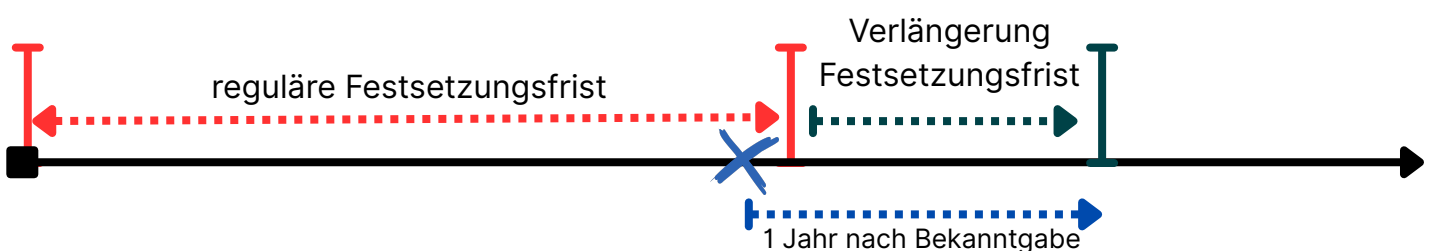
Fristdauer: 4 Jahre, § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO

Fristende: m.A.d. 2029, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB

Aber: Nicht immer reichen die Festsetzungsfristen aus, um eine Steueränderung abschließend durchführen zu können. Daher verschiebt sich unter bestimmten Voraussetzungen das reguläre Ende der Festsetzungsfrist (= **Ablaufhemmung**).

§ 171 Abs. 2 AO

¹Ist beim Erlass eines Steuerbescheids eine **offenbare Unrichtigkeit** unterlaufen, so endet die Festsetzungsfrist insoweit **nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids**. ²Das **Gleiche gilt** in den Fällen des § 173a.

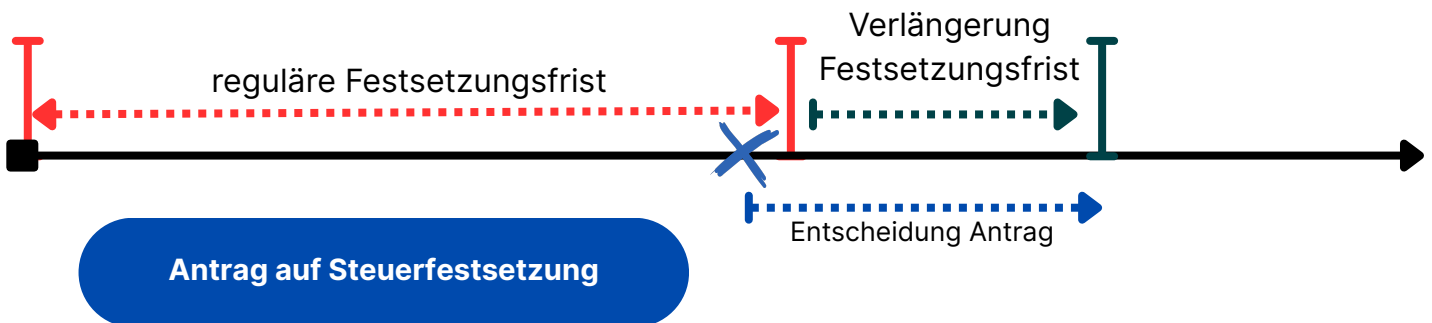


§ 129 AO / § 173a AO

FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

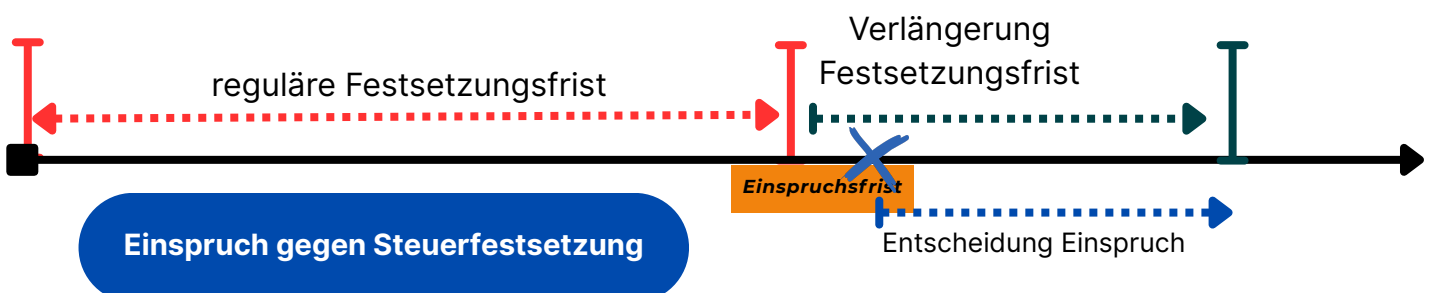
§ 171 Abs. 3 AO

Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist [...] ein **Antrag** auf Steuerfestsetzung oder auf **Aufhebung oder Änderung** einer Steuerfestsetzung [...], so läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht ab, bevor über den **Antrag unanfechtbar entschieden** worden ist.



§ 171 Abs. 3a AO

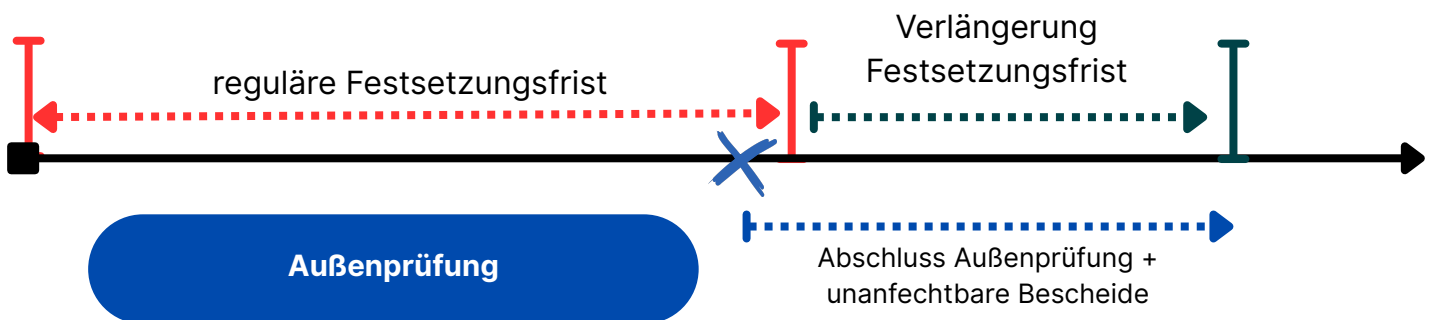
¹Wird ein Steuerbescheid mit einem **Einspruch oder einer Klage angefochten**, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den **Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden** ist; dies **gilt auch**, wenn der **Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt** wird. ²Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Steueranspruchs gehemmt; dies gilt nicht, soweit der Rechtsbehelf unzulässig ist. ³ [...].



FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

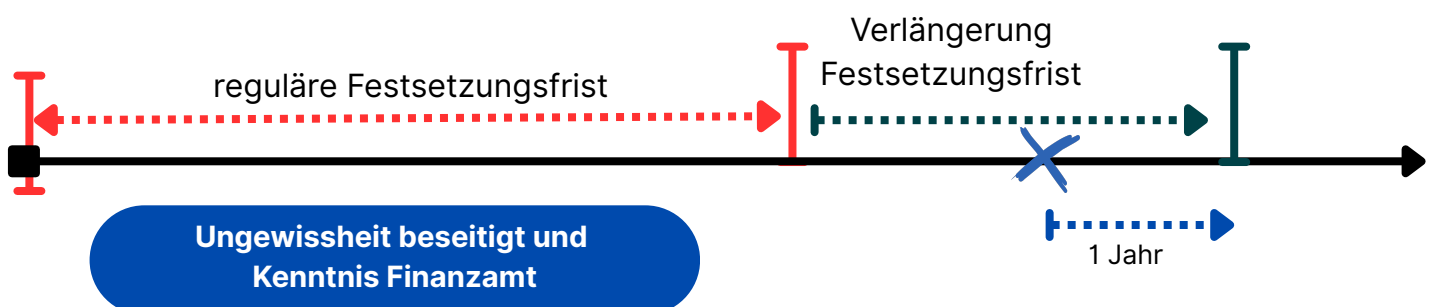
§ 171 Abs. 4 AO

¹Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer **Außenprüfung begonnen** [...], so läuft die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt [...], nicht ab, bevor die **aufgrund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar** geworden sind oder nach **Bekanntgabe der Mitteilung nach § 202 Absatz 1 Satz 3 drei Monate** verstrichen sind. ² [...].



§ 171 Abs. 8 AO

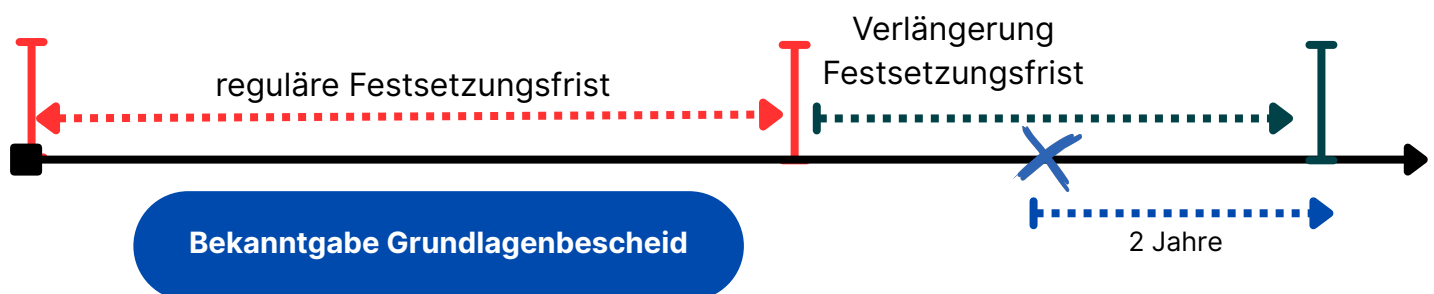
¹Ist die Festsetzung einer Steuer nach § 165 ausgesetzt oder die Steuer **vorläufig festgesetzt** worden, so endet die Festsetzungsfrist nicht **vor dem Ablauf eines Jahres**, nachdem die **Ungewissheit beseitigt** ist **und** die **Finanzbehörde hiervon Kenntnis** erhalten hat. ² [...].



FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

§ 171 Abs. 10 AO

¹Soweit für die Festsetzung einer Steuer ein Feststellungsbescheid, ein Steuermessbescheid oder ein **anderer Verwaltungsakt bindend ist (Grundlagenbescheid)**, endet die Festsetzungsfrist nicht **vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids**. ²[...].



Fälle zur Festsetzungsverjährung:

Berechnen Sie, wann die Festsetzungsverjährung eintritt und ob ein Erlass der Bescheide somit zulässig war!

Fall 1: Der Unternehmer Tim Taler ist trotz mehrfacher Erinnerung seiner Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für 2018 nicht nachgekommen. Daraufhin schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen und erlies am 12. August 2025 einen Einkommensteuerbescheid ohne Vorbehalt der Nachprüfung.

Lösung:

FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

Fall 2: Die Körperschaftsteuererklärung der Taler GmbH für das Jahr 2013 ging am 25. Juli 2018 beim Finanzamt ein, dass den Bescheid am 05. September 2018 zur Post gab. Der Bescheid stand unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Im Dezember 2019 begann bei der Taler GmbH eine Außenprüfung die im Juli 2020 beendet wurde. Der geänderte Körperschaftsteuerbescheid ging am 06. August 2020 zur Post.

Lösung:

Abwandlung zu Fall 2: Die Betriebsprüfung wurde erst im Juli 2022 beendet und der daraufhin geänderte Bescheid wurde am 15. September 2022 zur Post gegeben.

Lösung:

FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

Fälle zur Festsetzungsverjährung:

Berechnen Sie, wann die Festsetzungsverjährung eintritt und ob ein Erlass der Bescheide somit zulässig war!

Fall 1: Der Unternehmer Tim Taler ist trotz mehrfacher Erinnerung seiner Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für 2018 nicht nachgekommen. Daraufhin schätzte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen und erlies am 12. August 2025 einen Einkommensteuerbescheid ohne Vorbehalt der Nachprüfung.

Lösung:

Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO.

Die Einkommensteuer 2018 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres 2018, § 36 Abs. 1 EStG. Da keine Steuererklärung abgegeben wurde beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres 2021, § 108 Abs. 1 AO i.V.m § 187 Abs. 1 BGB. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Die Festsetzungsfrist endet somit mit Ablauf des Kalenderjahres 2025, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB.

Die Steuerfestsetzung am 12. August 2025 war somit zulässig.

FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

Fall 2: Die Körperschaftsteuererklärung der Taler GmbH für das Jahr 2013 ging am 25. Juli 2018 beim Finanzamt ein, dass den Bescheid am 05. September 2018 zur Post gab. Der Bescheid stand unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Im Dezember 2019 begann bei der Taler GmbH eine Außenprüfung die im Juli 2020 beendet wurde. Der geänderte Körperschaftsteuerbescheid ging am 06. August 2020 zur Post.

Lösung:

Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO.

Die Körperschaftsteuer 2013 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres 2013, § 30 Nr. 3 KStG. Die Steuererklärung wurde zwar erst 2018 abgegeben, die Festsetzungsfrist beginnt aber bereits mit Ablauf des Kalenderjahres 2016, § 108 Abs. 1 AO i.V.m § 187 Abs. 1 BGB. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Die Festsetzungsfrist endet somit mit Ablauf des Kalenderjahres 2020, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB.

Die Steuerfestsetzung am 06. August 2020 war somit zulässig.

Abwandlung zu Fall 2: Die Betriebsprüfung wurde erst im Juli 2022 beendet und der daraufhin geänderte Bescheid wurde am 15. September 2022 zur Post gegeben.

Lösung:

Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wurde, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist, § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO.

FESTSETZUNGSVERJÄHRUNG

Die Körperschaftsteuer 2013 entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres 2013, § 30 Nr. 3 KStG. Die Steuererklärung wurde zwar erst 2018 abgegeben, die Festsetzungsfrist beginnt aber bereits mit Ablauf des Kalenderjahres 2016, § 108 Abs. 1 AO i.V.m § 187 Abs. 1 BGB. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Die Festsetzungsfrist endet somit mit Ablauf des Kalenderjahres 2020, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB.

Da im Dezember 2019 noch vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist mit einer Betriebsprüfung begonnen wurde ist, greift die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 4 AO. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab bis die aufgrund der Außenprüfung am 15. September 2025 erlassenen Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind.

Die Steuerfestsetzung am 15. September 2025 war somit zulässig.

KAPITEL

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

AO-Basics: Korrekturvorschriften

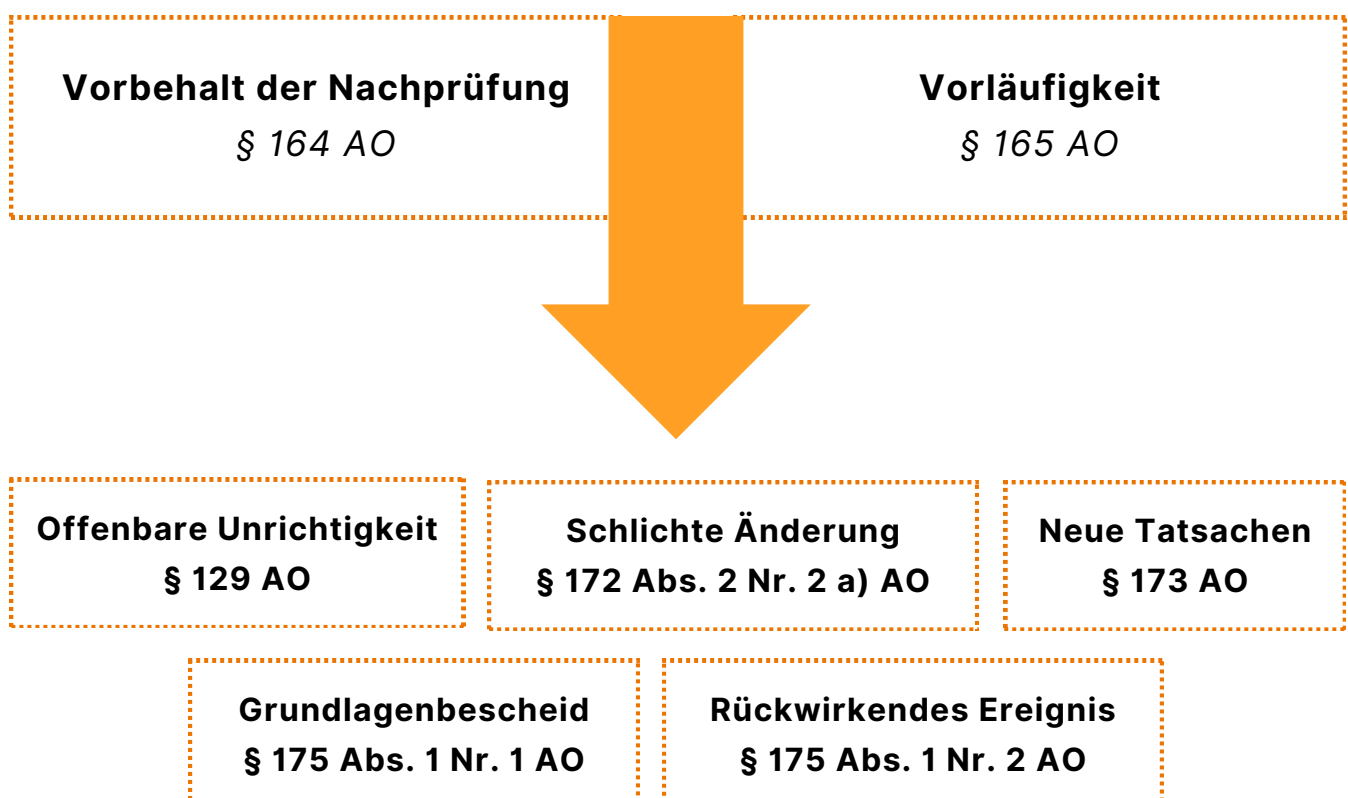
KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Überblick

§ 172 Abs. 1 AO

Ein **Steuerbescheid darf**, soweit er **nicht vorläufig** oder unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** ergangen ist, nur aufgehoben oder geändert werden,

1. [...],
2. wenn er **andere Steuern** als Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union oder Verbrauchsteuern betrifft,
 - a) [...],
 - b) [...],
 - c) [...],
 - d) soweit dies sonst **gesetzlich zugelassen ist**; die **§§ 130 und 131 gelten nicht**.



KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Offenbare Unrichtigkeiten (§ 129 AO)

§ 129 AO

Ablaufhemmung, § 171 Abs. 2 AO

Die Finanzbehörde **kann Schreibfehler, Rechenfehler** und **ähnliche offenbare Unrichtigkeiten**, die **beim Erlass eines Verwaltungsakts** unterlaufen sind, **jederzeit berichtigen**. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. [...].



Eine Änderung eines Verwaltungsakts nach § 129 AO ist möglich bei:

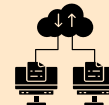
Schreibfehler



Rechenfehler



ähnliche offenbare Unrichtigkeiten



nur anwendbar auf Fehler des Finanzamts

(Fehler des Steuerpflichtigen bei der Erstellung der Erklärung, § 173a AO)

a) Schreibfehler

AEAO zu § 173a, Nr. 1

Schreibfehler sind insbesondere **Rechtschreibfehler, Wortverwechslungen** oder **Wortauslassungen** oder fehlerhafte Übertragungen.



Beispiel:

Aufgrund eines Antrags beabsichtigt das Finanzamt den Erlass von 1.000 € Einkommensteuer und fertigt einen Aktenvermerk. Durch einen Tippfehler erlässt das FA 10.000 € Einkommensteuer.

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

b) Rechenfehler

AEAO zu § 173a, Nr. 1

Rechenfehler sind insbesondere **Fehler bei der Addition, Subtraktion, Multiplikation** oder **Division** sowie bei der **Prozentrechnung**.



Beispiel:

Dem Finanzbeamten liegt eine Aufstellung der Einnahmen in Höhe von 10.000 € und Ausgaben in Höhe von 3.000 € vor. Im Steuerbescheid wird der Gewinn mit 9.700 € (10.000 € \cdot / 300 €) erfasst.

c) ähnliche offenbare Unrichtigkeiten

AEAO zu § 129, Nr. 1

Ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sind **mechanische Versehen**, wie beispielsweise Eingabe- oder Übertragungsfehler. [...]. Ein mechanisches Versehen wird ferner angenommen, wenn der Sachbearbeiter es **versehentlich unterlassen** hat, [...] **vorliegenden Unterlagen auszuwerten**, die ihm vom Steuerpflichtigen unterjährig übersandt wurden. [...].



Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat seine Steuererklärung in Papierform eingereicht. Der Finanzbeamte übersieht die Vermietungseinkünfte und setzt die Einkommensteuer nur mit den restlichen Einkünfte fest.

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN



Die Unrichtigkeit muss **offenbar** sein.

*“Ein Fehler ist dann „offenbar“ i. S. d. § 129 AO, wenn er auf der Hand liegt, durchschaubar, eindeutig oder augenfällig ist, d. h. sich für einen **unvoreingenommenen Dritten ohne weiteres aus der Steuererklärung, deren Anlagen sowie den in den Akten befindlichen Unterlagen** für das betreffende Veranlagungsjahr ergibt“, vgl. AEO § 129 Nr. 3*

Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn die nicht nur theoretische Möglichkeit eines **Fehlers in der Tatsachenwürdigung oder Rechtsanwendung** besteht.

Beispiel:

In der Steuererklärung beantragen die Steuerpflichtigen die Berücksichtigung von fünf Kindern. Ein Kind ist bereits über 18 Jahre. Das Finanzamt berücksichtigt im Steuerbescheid nur vier Kinder. Daraufhin wenn die Steuerpflichtigen ein, dass das volljährige Kind noch studiert.

KORREKTUR VON STEUER BESCHIEDEN

Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)

§ 164 Abs. 1 AO

¹Die Steuern **können**, solange der Steuerfall **nicht abschließend geprüft** ist, [...] unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** festgesetzt werden, ohne dass dies einer Begründung bedarf. ²Die Festsetzung einer **Vorauszahlung** ist **stets** eine Steuerfestsetzung unter **Vorbehalt der Nachprüfung**.



§ 164 Abs. 2 AO

¹Solange der Vorbehalt wirksam ist, **kann** die Steuerfestsetzung **aufgehoben oder geändert** werden. ²Der **Steuerpflichtige kann** die Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung **jederzeit beantragen**. ³[...].



Wirkung	<p>Der Verhalt der Nachprüfung erfasst die gesamte Steuerfestsetzung. Der gesamte Steuerfall bleibt somit "offen". Solange der Verhalt wirksam ist kann die Festsetzung jederzeit innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden.</p>
Arten der Vorbehaltsfestsetzung	<div style="background-color: #f4a460; color: white; text-align: center; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Vorbehalt aufgrund ausdrücklichen Vermerks</div> <p>Der Verbehalt muss im Bescheid erwähnt werden.</p> <div style="background-color: #f4a460; color: white; text-align: center; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Vorbehalt aufgrund gesetzlicher Vorschriften</div> <p>Der Vorbehalt gilt ohne ausdrücklichen Vermerk u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorauszahlungsbescheide • Steueranmeldungen <p>Keine Begründung erforderlich.</p>

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

§ 164 Abs. 3 AO

¹Der Vorbehalt der Nachprüfung **kann jederzeit aufgehoben werden**. ²Die Aufhebung steht einer Steuerfestsetzung ohne Vorbehalt der Nachprüfung gleich; [...]. ³Nach einer **Außenprüfung ist** der Vorbehalt aufzuheben, wenn sich **Änderungen** gegenüber der Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung **nicht ergeben**.



§ 164 Abs. 4 AO

¹Der Vorbehalt der Nachprüfung **entfällt**, wenn die **Festsetzungsfrist abläuft**. ²**§ 169 Absatz 2 Satz 2** [...] **nicht anzuwenden**.



Dauer

Der Vorbehalt der Nachprüfung **kann** kraft ausdrücklichen Vermerks jederzeit von Amts wegen oder auf **Antrag des Steuerpflichtigen** aufgehoben werden.
Nach einer **Außenprüfung muss** der Vorbehalt der Nachprüfung jedoch **aufgehoben werden**.

Er bleibt aber solange gültig, solange er nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

Wann wird ein Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen?

- geplante Durchführung einer Betriebsprüfung
- Unterlagen müssen vom Steuerpflichtigen noch nachgereicht werden
- Bestimmte Sachverhalte tiefergehend geprüft werden sollen

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO)

§ 165 Abs. 1 S. 1 AO

Ablaufhemmung, § 171 Abs. 8 AO

Soweit **ungewiss** ist, ob die **Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuer eingetreten** sind, kann sie **vorläufig festgesetzt** werden.



§ 165 Abs. 1 S. 2 AO

Diese Regelung ist **auch anzuwenden**, wenn

1. [...],
2. das **Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit** eines Steuergesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt hat und der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet ist,
 - 2a. sich auf Grund einer **Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union** ein Bedarf für eine gesetzliche Neuregelung ergeben kann,
3. die **Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens** bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht ist oder
4. die **Auslegung eines Steuergesetzes Gegenstand eines Verfahrens** bei dem Bundesfinanzhof ist.



Umfang und Grund der Vorläufigkeit **sind anzugeben**. [...].

“Die Festsetzung der Einkommensteuer ist vorläufig hinsichtlich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, weil zurzeit die Gewinnerzielungsabsicht nicht abschließend beurteilt werden kann.”

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

§ 165 Abs. 2 AO

¹Soweit die Finanzbehörde eine Steuer vorläufig festgesetzt hat, **kann** sie die Festsetzung **aufheben oder ändern**. ²Wenn die **Ungewissheit beseitigt ist, ist** eine vorläufige Steuerfestsetzung **aufzuheben**, zu **ändern** oder für **endgültig** zu erklären; eine ausgesetzte Steuerfestsetzung ist nachzuholen. ³[...].



§ 165 Abs. 3 AO

Die vorläufige Steuerfestsetzung **kann mit** einer Steuerfestsetzung unter **Vorbehalt der Nachprüfung** verbunden werden.



Wirkung	Die Vorläufigkeit erfasst <u>nicht</u> die gesamte Steuerfestsetzung (gesamte Steuerfestsetzung nur bei VdN) . Nur die ungewissen Besteuerungsmerkmale werden vorläufig festgesetzt, "der Rest" wird bestandskräftig. Bei Bestehen der Vorläufigkeit kann der Bescheid in diesem Punkt jederzeit aufgehoben oder geändert werden.
Dauer	Der vorläufige Bescheid ist spätestens mit Wegfall der Ungewissheit aufzuheben, zu ändern oder für endgültig zu erklären.

Wann wird ein Bescheid vorläufig erlassen?

- Zweifel an der Gewinnerzielungsabsicht
- Wert eines Gegenstandes
- Ungewissheit über angestrebtes Berufsziel

KORREKTUR VON STEUERBSCHIEDEN

Finanzamt Musterhausen

10115 Musterhausen
Musterstraße 12

10.01.2025

IdNr. **11 222 333 444**

Zi.Nr.: 001

Steuernummer **123/222/333**

Tel: 030/1111-12345

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt Musterhausen, 10115 Musterhausen

Frau
Erika Musterfrau
Hauptstraße 17
10100 Musterdorf

Bescheid für 2024
über
Einkommensteuer und
Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO teilweise vorläufig.
Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	15.474,00	0,00
ab Steuerabzug vom Lohn	12.227,00	0,00
verbleibende Steuer	3.247,00	0,00
Abrechnung (Stichtag 10.09.2025)		
bereits getilgt	1.800,00	0,00
mithin sind zu wenig entrichtet	1.447,00	0,00

Den Gesamtbetrag von 1.447,00 € zahlen Sie bitte bis zum 14.02.2025 auf einer der angeführten Konten.

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

....

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Antrag auf schlichte Änderung (§ 172 Abs. 1 Nr. 2 a) AO)

§ 172 Abs. 1 AO

Ein **Steuerbescheid darf**, soweit er **nicht vorläufig** oder unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung** ergangen ist, nur aufgehoben oder geändert werden,

1. [...],
2. wenn er **andere Steuern** als Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union oder Verbrauchsteuern betrifft,
 - a) soweit der **Steuerpflichtige zustimmt** oder **seinem Antrag der Sache nach entsprochen** wird; dies **gilt jedoch zugunsten** des Steuerpflichtigen nur, soweit er **vor Ablauf der Einspruchsfrist** zugestimmt oder den **Antrag gestellt hat** oder soweit die Finanzbehörde einem Einspruch oder einer Klage abhilft,
 - b) [...],
 - c) [...],
 - d) [...].



Ein Steuerbescheid kann geändert werden wenn

- a) der Steuerpflichtige zustimmt oder
- b) seinem Antrag der Sache nach entsprochen wird.

Eine Änderung **zugunsten** des Steuerpflichtigen ist nur möglich, wenn **innerhalb der Einspruchsfrist** zugestimmt oder der Antrag gestellt wird.

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Änderung des Steuerbescheids möglich ...

zugunsten

- Zustimmung des Steuerpflichtigen
- Umsetzung gem. Antrag

innerhalb Einspruchsfrist

zuungunsten

- Zustimmung des Steuerpflichtigen
- Umsetzung gem. Antrag

Vergleich Einspruch vs. Schlichte Änderung

	Einspruch	Schlichte Änderung
Form	Schriftlich, Elektronisch oder zur Niederschrift	formlos
Vollzug des Steuerbetrages	Aussetzung der Vollziehung möglich	Aussetzung der Vollziehung <u>nicht</u> möglich
Rechtsanspruch auf Entscheidung	Ja, das eine erneute Überprüfung stattfindet. (Grundsatz der Vollüberprüfung)	Nein, Ermessen.
Beschränkung auf Antrag	Nein, Verböserung ist auch möglich.	Ja, Änderung nur gem. Antrag

Diese Änderungsvorschrift ist ein wichtiges Instrument, um im Einspruchsverfahren einen Abhilfebescheid zu erlassen. Eine Einspruchsentscheidung ist dann nicht mehr notwendig.

Das Einspruchsverfahren wird in einem separaten **Webinar** ("**Einspruchsverfahren**") vermittelt.



KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Neue Tatsachen (§ 173 AO)

§ 173 Abs. 1 AO

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern,

1. soweit **Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt** werden, die zu einer **höheren Steuer** führen,
2. soweit **Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt** werden, die zu einer **niedrigeren Steuer** führen **und** den Steuerpflichtigen **kein grobes Verschulden** daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden. Das Verschulden ist **unbeachtlich**, wenn die Tatsachen oder Beweismittel in einem **unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang** mit Tatsachen oder Beweismitteln im Sinne der **Nummer 1** stehen.



Der § 173 AO enthält zwei Korrekturvorschriften beim nachträglichen Bekanntwerden von Tatsachen oder Beweismitteln:

- Änderung **zuungunsten (höhere Steuer)** des Steuerpflichtigen (Nr. 1)
- Änderung **zugunsten (niedrigere Steuer)** des Steuerpflichtigen (Nr. 2)

a) Tatsachen

AEAO zu § 173, Nr. 1.1

Tatsache ist alles, was Merkmal oder Teilstück eines steuergesetzlichen Tatbestandes sein kann, also Zustände, Vorgänge, Beziehungen und Eigenschaften materieller oder immaterieller Art.



z.B. Familienstand, Alter, Einnahmen, Ausgaben

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

AEAO zu § 173, Nr. 1.1.2

Keine Tatsachen sind Rechtsnormen und Schlussfolgerungen aller Art, insbesondere steuerrechtliche Bewertungen. Ebenso stellen Entscheidungen des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm sowie nachträgliche Gesetzesänderungen keine neuen Tatsachen dar.



Beispiel:

Im Rahmen einer Außenprüfung für 2024 und 2025 wurden bei einem Restaurantbetreiber folgende Feststellungen getroffen:

- Einnahmen aus Lieferungen außer Haus wurden nicht erklärt.
- Die AfA für die Lieferfahrzeuge wurde aufgrund eines Rechenfehlers zu niedrig erklärt.
- Für die Restaurantdienstleistungen wurde der ermäßigte Steuersatz von 7% angewandt.

*Die fehlenden Einnahmen sind eine **neue Tatsache**. Eine Änderung kann erfolgen. Die AfA und der angewandte Umsatzsteuersatz sind Schlussfolgerungen bzw. juristische Subsumtionen und daher **keine Tatsachen**. Eine Änderung ist nicht möglich.*

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

b) Beweismittel

AEAO zu § 173, Nr. 1.2

Beweismittel ist jedes Erkenntnismittel, das zur Aufklärung eines steuerlich erheblichen Sachverhalts dient, d. h. geeignet ist, das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatsachen zu beweisen. Dazu gehören Urkunden (Verträge, Geschäftspapiere u. a.) und Auskünfte von Auskunftspersonen.



c) Nachträgliches Bekanntwerden

AEAO zu § 173, Nr. 2.1

Tatsachen oder Beweismittel werden **nachträglich bekannt**, wenn sie einem für die Steuerfestsetzung zuständigen Bediensteten bekannt werden, **nachdem die Willensbildung über die Steuerfestsetzung abgeschlossen** worden ist (Abzeichnung der Verfügung).



Beispiel:

Der Steuerpflichtige gibt im April 2025 seine Steuererklärung ohne seine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ab. Der zuständige Finanzbeamte geht im Mai 2025 in den Urlaub. In seiner Abwesenheit erhält das FA eine Kontrollmitteilung über die Vermietungseinkünfte des Steuerpflichtigen, die in der Akte abgeheftet werden. Im Juni 2025 setzt der Beamte die ESt ohne in die Akte zu sehen und damit ohne die Vermietungseinkünfte fest.

Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht möglich, da nicht nachträglich bekannt geworden. Änderung über § 129 AO möglich).

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Es wird allein auf die **Kenntnis des Finanzamts** und nicht des Steuerpflichtigen abgestellt.

d) höhere oder niedrigere Steuer

Die nachträglich bekanntgewordene Tatsache muss zu einer höheren oder niedrigeren Steuer führen. Entscheidung wichtig, da bei einer niedrigeren Steuer das Verschulden eine Rolle spielt.

e) Verschulden bei niedrigerer Steuer

§ 173 Abs. 1 AO

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern,

1. [...],

2. soweit **Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt** werden, die zu einer **niedrigeren Steuer** führen **und** den Steuerpflichtigen **kein grobes Verschulden** daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden. [...].



AEAO zu § 173, Nr. 5.1

Als **grobes Verschulden** hat der Steuerpflichtige **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit** zu vertreten. **Grobe Fahrlässigkeit** ist anzunehmen, wenn er die ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt.



KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

AEAO zu § 173, Nr. 5.1.1.

Bei der Beurteilung der Schwere der Verletzung dieser Sorgfaltspflicht sind die Gegebenheiten des Einzelfalls und die **individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des einzelnen Steuerpflichtigen** zu berücksichtigen.



An Steuerberater werden somit erhöhte Anforderungen gestellt.

AEAO zu § 173, Nr. 5.1.1.

So kann die Unkenntnis steuerrechtlicher Bestimmungen allein den Vorwurf groben Verschuldens nicht begründen.



BFH Urteil v. 23.01.2001 - XI R 42/00 BStBI 2001 II S. 379

Der Kläger und Revisionskläger (Kläger), ein freiberuflich tätiger Architekt, meldete für das Streitjahr 1992 eine gewerbliche Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Beklagten und Revisionsbeklagten (Finanzamt - FA -) an. Am 25. Oktober 1993 erinnerte ihn das FA an die Abgabe einer Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte nach § 181 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO 1977), § 60 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV). Unter Verwendung des auf der Rückseite der Erinnerung abgedruckten formularmäßigen Antwortschreibens teilte der Kläger dem FA mit, er habe die angeforderte Steuererklärung nicht abgegeben, weil er im Streitjahr „keine Einnahmen“ erzielt habe. Daraufhin stellte das FA mit Bescheid vom 22. November 1993 die Einkünfte aus Gewerbebetrieb für das Streitjahr auf 0 DM fest.

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Am 28. Juli 1994 reichte der nunmehr steuerlich beratene Kläger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für das Streitjahr ein, in der er einen Verlust aus Gewerbebetrieb in Höhe von 229 469 DM erklärte, und beantragte einen Änderungsbescheid nach § 173 AO 1977. Er sei seinerzeit irrtümlich davon ausgegangen, dass er eine Erklärung über „Einkünfte“ so lange nicht abzugeben habe, als er keine Einnahmen erzielt habe. Das FA lehnte eine Änderung des gesonderten Gewinnfeststellungsbescheides ab.

Entgegen der Auffassung des FA hat ein Steuerpflichtiger nicht von vornherein grob fahrlässig i. S. des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO 1977 gehandelt, wenn er unter dem im Erklärungsvordruck verwendeten Begriff „Gewinn“ (vgl. Anlage GSE) nur einen positiven Gewinn verstanden hat. Ein Verlust ist nach allgemeinem Sprachgebrauch und auch im Sinne handelsrechtlicher Bilanzierungsvorschriften kein „Gewinn“. Insoweit kann nichts anderes gelten als in dem bereits vom BFH entschiedenen Fall, in dem der Steuerpflichtige mangels Einnahmen meinte, keine „Einkünfte“ erzielt zu haben. Die Annahme des FA, an die steuerlichen Kenntnisse eines „Unternehmers“ seien ausnahmslos höhere Anforderungen zu stellen als bei einem „Berufsjuristen“, steht mit der Entscheidung des BFH-Urteils vom 22. Mai 1992 VI R 17/91 nicht in Einklang.

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Auszug aus Anlage V+V 2025:

- 3 -

Schuldzinsen (ohne Tilgungsbeträge)			
durch direkte Zuordnung ermittelt			
46	Einzelangaben (z. B. Kreditinstitut)		EUR
durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt			
47	Einzelangaben (z. B. Kreditinstitut)	Gesamtbetrag in EUR, Ct	abzugsfähiger Anteil (in %) +
Abzugsfähige Werbungskosten 33 =			
Geldbeschaffungskosten (z. B. Schätz-, Notar-, Grundbuchgebühren)			
durch direkte Zuordnung ermittelt			
49	Einzelangaben		EUR
durch verhältnismäßige Zuordnung ermittelt			
50	Einzelangaben	Gesamtbetrag in EUR, Ct	abzugsfähiger Anteil (in %) +
Abzugsfähige Werbungskosten 34 =			

Die Nichtangabe von Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten ist ein grobes Verschulden. Der Steuerpflichtige kann sich auf die Unkenntnis steuerrechtlicher Bestimmungen nicht berufen.

Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben	
43	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet) 280
44	Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen 221
45	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten) 281
46	Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung 194
47	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kfz) 222
48	Erhaltungsaufwendungen (z. B. Instandhaltung, Wartung, Reparatur; ohne solche für Gebäude und Kfz) 225
49	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude und Kfz) 223
50	Laufende EDV-Kosten (z. B. Beratung, Wartung, Reparatur) 228
51	Arbeitsmittel (z. B. Bürobedarf, Porto, Fachliteratur) 229
52	Kosten für Abfallbeseitigung und Entsorgung 226
53	Kosten für Verpackung und Transport 227
54	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate) 224
55	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer) 232
56	Übrige Schuldzinsen 234
57	Gezahlte und nach § 15 UStG abziehbare Vorsteuerbeträge 185
58	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum - § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG - ist zu beachten.) 186
59	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 102)
60	Übrige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (auch zurückgezahlte Hilfen/Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie) 183

Auszug aus Anlage EÜR 2025:

Es gilt das gleiche wie oben!

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Das Verschulden ist nicht immer schädlich.

§ 173 Abs. 1 AO

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern,

1. [...],

2. soweit **Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt** werden, die zu einer **niedrigeren Steuer** führen **und** den Steuerpflichtigen **kein grobes Verschulden** daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden. Das Verschulden ist **unbeachtlich**, wenn die Tatsachen oder Beweismittel in einem **unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang** mit Tatsachen oder Beweismitteln im Sinne der **Nummer 1** stehen.



Das Verschulden ist unbeachtlich, wenn es mit Tatsachen oder Beweismitteln des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang steht. **In diesem Fall dürfen die steuermindernden Tatsachen unbeschränkt berücksichtigt werden.**

Beispiel:

Ein Restaurantbetreiber hat Einnahmen aus Lieferungen außer Haus nicht erklärt. Damit dies nicht auffällt, hat er den dazugehörigen Wareneinkauf nicht angegeben.

Die Einnahmen werden grds. unbeachtlich des Verschuldens nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO erfasst. Bei den Ausgaben liegt grobes Verschulden vor. Eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO wäre grds. nicht zulässig. Die Ausgaben stehen aber im Zusammenhang mit den Einnahmen. Eine Änderung ist damit zulässig.

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

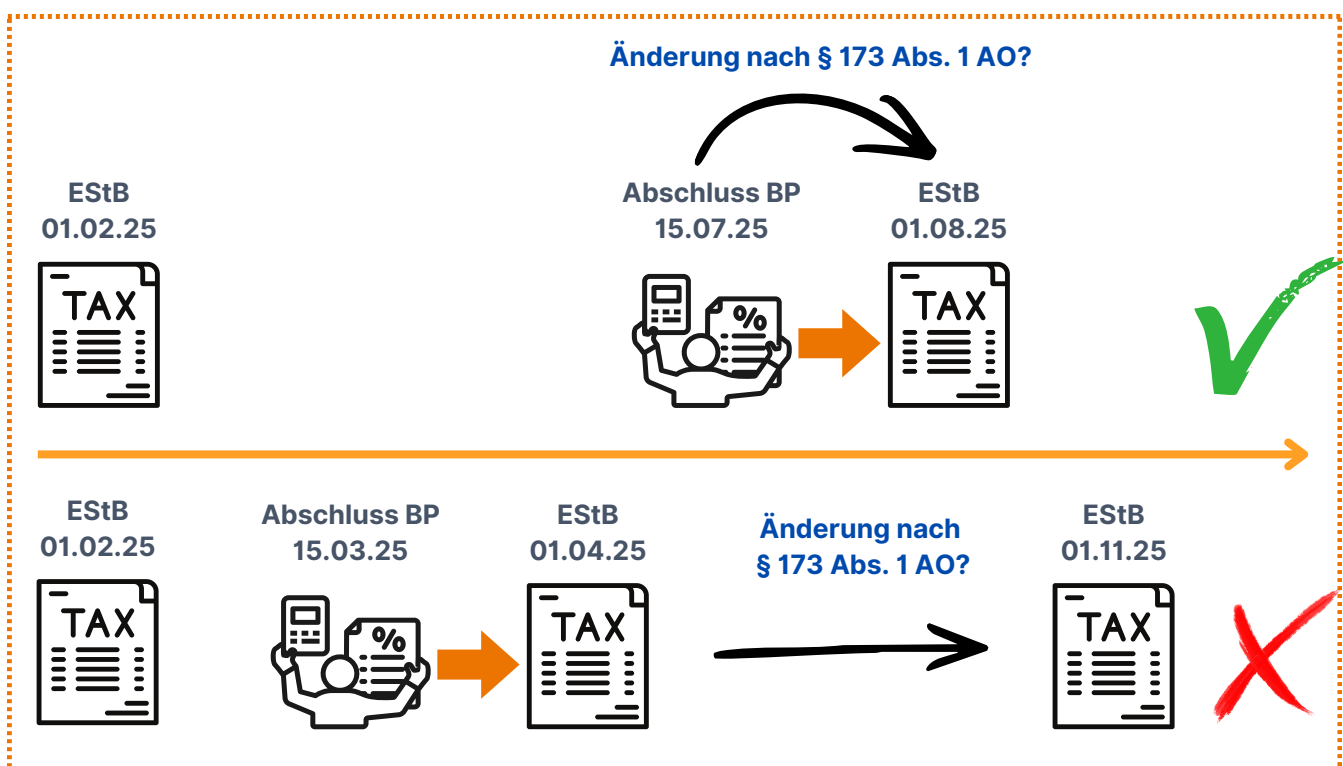
Änderungssperre nach Außenprüfung

§ 173 Abs. 2 AO

Abweichend von **Absatz 1** können Steuerbescheide, soweit sie **auf Grund einer Außenprüfung ergangen** sind, **nur** aufgehoben oder geändert werden, **wenn** eine **Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt**. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Mitteilung nach § 202 Absatz 1 Satz 3 ergangen ist.



Steuerbescheide die **aufgrund einer Außenprüfung** ergangen sind, dürfen nur unter erschwerten Bedingungen geändert werden. Es muss sich um Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung handeln.



Die Änderungssperre bezieht sich nur auf den § 173 AO. Liegen die Voraussetzungen von anderen Änderungsvorschriften vor, dann können die Bescheide trotzdem geändert werden.

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Schreib-/Rechenfehler bei Erstellung der Erklärung (§ 173a AO)

§ 173a AO

Ablaufhemmung, § 171 Abs. 2 AO

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit dem **Steuerpflichtigen** bei **Erstellung seiner Steuererklärung** **Schreib- oder Rechenfehler** unterlaufen sind und er **deshalb** der Finanzbehörde bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids **rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt** hat.



Der § 173a AO ist das "Gegenstück" zum § 129 AO für Fehler des Steuerpflichtigen.

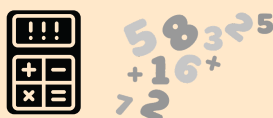
Keine offenbare Unrichtigkeiten!

(Das gilt nur beim § 129 AO)

Schreibfehler



Rechenfehler



~~ähnliche offenbare Unrichtigkeiten~~



nur anwendbar auf Fehler des **Steuerpflichtigen bei Erstellung der Erklärung**
(Fehler des Finanzamts, § 129 AO)

a) Schreibfehler

AEAO zu § 173a, Nr. 1

Schreibfehler sind insbesondere **Rechtschreibfehler**, **Wortverwechslungen** oder **Wortauslassungen** oder fehlerhafte Übertragungen.



KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat gem. Buchhaltungssoftware Betriebsausgaben in Höhe von 2.400 €. In der Einnahmen-Überschuss-Rechnung trägt er versehentlich nur 240 € ein.

b) Rechenfehler

AEAO zu § 173a, Nr. 1

Rechenfehler sind insbesondere **Fehler bei der Addition, Subtraktion, Multiplikation** oder **Division** sowie bei der **Prozentrechnung**.



Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat seine Ausgaben händisch aufgelistet. Beim Zusammenrechnen vertippt er sich und ermittelt statt 5.600 € lediglich 3.200 €.

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Änderung nach Grundlagenbescheid (§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO)

§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO

Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern,

1. soweit ein **Grundlagenbescheid** (§ 171 Absatz 10), dem Bindungswirkung für diesen Steuerbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird,
2. [...].



Der Folgebescheid kann geändert werden, wenn ein Grundlagenbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert wird.

Grundlagenbescheide sind:

- Feststellungsbescheide
- Steuermessbescheide
- Verwaltungsakte anderer Behörde (z.B. Feststellung Behinderung)

Beispiel:

Der Steuerpflichtige gibt bei seinem Wohnsitz-FA in Leipzig seine Einkommensteuer-Erklärung ab. In dieser Erklärung erklärt einen Gewinn aus seinem Gewerbebetrieb in Dresden. Der Bescheid wird erklärungsgemäß veranlagt. Aufgrund einer Außenprüfung erhöht das FA Dresden den Gewinn im Feststellungsbescheid. Das Wohnsitz-FA ändert daraufhin den Einkommensteuerbescheid und setzt eine Nachzahlung fest.

KORREKTUR VON STEUERBESCHEIDEN

Änderung aufgrund rückwirkendem Ereignis (§ 175 Abs. 1 Nr. 2 AO)

§ 175 Abs. 1 Nr. 2 AO

Ein Steuerbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern,

1. [...],
2. soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (**rückwirkendes Ereignis**).



Der § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO setzt zunächst einen fehlerfreien Bescheid voraus. Durch ein rückwirkendes Ereignis, das sich steuerlich auf die Vergangenheit auswirkt, wird der sonst fehlerfreie Bescheid nun fehlerhaft.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat eine Maschine mit Anschaffungskosten von 5.000 € erworben. Die Anschaffungskosten macht er im Jahr 01 nicht über die fünfjährige AfA, sondern in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wird dies aufgedeckt. Das Jahr 01 ist gem. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zu ändern. Die Folgejahre können über § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert werden.

Der AEAO zu § 175 Nr. 2.4 enthält Beispiele für rückwirkende Ereignisse.

KAPITEL

AUFGABEN

AO-Basics: Korrekturvorschriften

AUFGABEN

Fälle zu den Korrekturvorschriften

Fall 1: Beim Einzelunternehmer Tim Taler wurde bis 2025 eine Betriebsprüfung für die Jahre 2022 bis 2024 beim zuständigen Finanzamt durchgeführt. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb wurden erklärungsgemäß durch das Finanzamt übernommen.

Die Einkommensteuerbescheide 2022 und 2023 enthielten keine Nebenbestimmungen und waren somit zum Zeitpunkt der Betriebsprüfung bereits bestandskräftig. Der Einkommensteuerbescheid 2024 erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Folgende zutreffende Feststellungen wurden getroffen:

1. Der Bestand der Rohstoffe am 31. Dezember 2024 war um 15.000 € zu niedrig.
2. Die Buchführung enthielt für eine Provisionszahlung im Jahr 2023 in Höhe von 30.000 € an einen namentlich nicht näher bezeichneten Empfänger. Taler weigerte sich, trotz mehrfacher Nachfrage, Auskunft über den genauen Zahlungsempfänger zu geben.
3. Im Jahr 2022 leistete die betriebliche Gebäudeversicherung eine Rückvergütung in Höhe von 5.000 € auf das private Konto von Tim Taler. In der Buchführung wurde dieser Sachverhalt nicht erfasst.
4. Taler ist an der Taler & Schmidt OHG beteiligt. Die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung für das Jahr 2022 wurde bisher noch nicht berücksichtigt. Die Beteiligung befand sich zutreffend im Betriebsvermögen. Der auf Taler entfallende Gewinnanteil beträgt 100.000 €.
5. Die Ehefrau hat Taler für betriebliche Anschaffungen einen Darlehen gegeben. Im Rahmen der Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass die Zinsen jährlich um 8.000 € zu hoch vereinbart wurde.

Bitte erläutern Sie getrennt für die Jahre 2022 bis 2024 ob und wie die Bescheide jeweils geändert werden können. (12 Punkte)

Bearbeitungshinweise: Verjährungen sind noch nicht eingetreten.

AUFGABEN

Lösung:

Eine Änderung der Steuerbescheide ist möglich, wenn die Festsetzungsfrist (§ 169 AO) noch nicht abgelaufen ist und eine Korrekturvorschrift greift, vgl. § 129, 172 ff. AO.

Einkommensteuerbescheid 2022

Die Rückvergütung der Gebäudeversicherung sowie die Kürzung der Zinsen sind als gewinnerhöhende Feststellung zu erfassen. Da es sich um neue Tatsachen handelt, die nachträglich bekannt werden und zu einer höheren Steuer führen, ist eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO möglich.

Der bisher nicht berücksichtigte Gewinnanteil der Taler & Schmidt OHG (Grundlagenbescheid) kann im Einkommensteuerbescheid (Folgebescheid) nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO berücksichtigt werden.

Einkommensteuerbescheid 2023

Die Kürzung der Zinsen kann auch in diesem Bescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO erfolgen.

Betriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit der Zahlungsempfänger nachvollziehbar benannt wird, vgl. § 160 AO. Dieser Verpflichtung hat sich Taler verweigert. Eine Gewinnkorrektur erfolgt über § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Einkommensteuerbescheid 2024

Die Rohstoffbestandserhöhung sowie die Kürzung der Zinsen sind gewinnerhöhend zu erfassen. Der Bescheid wurde unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen. Eine Änderung erfolgt gem. § 164 Abs. 2 Satz 1 AO.

Da nunmehr ein mit der Betriebsprüfung ein abschließendes Ereignis stattgefunden hat, ist der Vorbehalt der Nachprüfung aufzuheben, § 164a Abs. 3 Satz 3 AO.

AUFGABEN

Fall 2: Gudrun Gulden ist Komplementärin der Gulden KG. Sie reichte ihre Einkommensteuer-Erklärung 2020 im September 2022 beim zuständigen Finanzamt ein. Der Einkommensteuerbescheid 2020 wurde am 12. Dezember 2022 zur Post gegeben.

Die Feststellungserklärung 2020 der Gulden KG ging am 24. März 2024 mit einem Gewinnanteil für Gudrun Gulden in Höhe von 150.000 € beim zuständigen Finanzamt ein. Der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung 2020 wurde am 03. Juli 2024 zur Post gegeben. Er wurde mit einem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO erlassen.

Im September 2026 begann bei der Gulden KG eine Betriebsprüfung. Diese konnte aufgrund einer Erkrankung der Prüfung erst im Juni 2027 abgeschlossen werden. Der geänderte Gewinnfeststellungsbescheid wurde am 17. November 2027 zur Post gegeben. Der geänderte Gewinnanteil von Gudrun Gulden beträgt nunmehr 180.000 €.

Aufgrund des geänderten Feststellungsbescheids wurde am 02. Dezember 2027 der geänderte Einkommensteuerbescheid 2020 für Gudrun Gulden erlassen.

Berechnen Sie die Festsetzungsverjährungsfrist für die Einkommensteuer 2020 sowie für die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung 2020 der Gulden KG. (5 Punkte)

Prüfen Sie, ob der Einkommensteuerbescheid von Gudrun Gulden für 2020 am 02. Dezember 2027 noch geändert werden durfte. Benennen Sie auch die entsprechende Korrekturvorschrift (5 Punkte).

Bearbeitungshinweise: § 108 Abs. 3 AO ist nicht zu beachten.

AUFGABEN

Lösung:

a)

Die Festsetzungsfrist der Einkommensteuer 2020 beginnt nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Ablauf des 31. Dezember 2022, da die Steuererklärung in 2022 abgegeben wurde, vgl. § 108 Abs. 1 AO i.Vm. § 187 Abs. 1 BGB. Die Festsetzungsfrist dauert 4 Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Die Festsetzungsfrist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 AO.

Die Festsetzungsfrist der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung 2020 beginnt nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Ablauf des 31. Dezember 2024, da die Steuererklärung in 2024 abgegeben wurde, vgl. § 108 Abs. 1 AO i.Vm. § 187 Abs. 1 BGB. Die Festsetzungsfrist dauert 4 Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Die Festsetzungsfrist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2028, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 AO.

b)

Der Einkommensteuerbescheid 2020 konnte am 02. Dezember 2027 noch geändert werden. Der Einkommensteuerbescheid als Folgebescheid, für den ein Grundlagenbescheid (hier: Gewinnfeststellung) bindend ist, kann innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids geändert werden, § 171 Abs. 10 AO. Der geänderte Feststellungsbescheid wurde am 21. November 2027 bekanntgegeben. Die Bekanntgabe des geänderten Einkommensteuerbescheids 2020 am 02. Dezember 2027 erfolgte somit innerhalb der Zwei-Jahres-Frist.

Eine Änderung erfolgt über die Vorschrift des § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO.

AUFGABEN

Fall 3: Donald Dollar betreibt ein Einzelunternehmer zur Herstellung von Holzspielzeug. Im Februar 2025 zog er von Dresden nach Leipzig. Sein Betrieb wird weiter von Dresden ausgeübt. Am 02. August 2025 reichte Dollar die Einkommensteuer-Erklärung für 2024 beim zuständigen Finanzamt ein. Das Finanzamt gab den Bescheid am 29. September 2025 mit einem Vorbehalt der Nachprüfung zur Post.

Am 14. Juni 2026 reichte Dollar weitere Belege für abzugsfähige Sonderausgaben ein und bat um eine Änderung des Einkommensteuerbescheids 2024.

Prüfen Sie, welches Finanzamt für die Einkommensteuer 2024 zuständig ist. (2 Punkte)

Geben Sie an, bis zu welchem Termin Paul Schwarz grundsätzlich seine Einkommensteuer-Erklärung für 2024 abzugeben hatte. (Auf Corona-Sonderregelungen ist nicht einzugehen). (1 Punkte)

Zeigen Sie auf, für welche Steuern und Feststellungen des Finanzamt Dresden ab 2025 zuständig ist. (4 Punkte)

Erläutern Sie, wann der Einkommensteuerbescheid 2024 wirksam geworden ist (3 Punkte)

Überprüfen Sie, wann für die Einkommensteuer 2024 die reguläre Festsetzungsverjährung eintritt. (3 Punkte)

Begründen Sie, ob der Einkommensteuerbescheid 2024 im Juni 2026 nachträglich geändert werden kann. (2 Punkte)

AUFGABEN

Lösung:

a)

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung wohnt Donald Dollar in Leipzig. Für die Einkommensteuer-Erklärung ist daher das Wohnsitz-Finanzamt in Leipzig zuständig, § 19 Abs. 1 AO.

b)

Die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2024 hätte bis zum 31. Juli 2025 erfolgen müssen, § 149 Abs. 2 AO.

c)

Das Finanzamt in Dresden ist als Betriebsfinanzamt zuständig:

- für die gesonderte Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 180 Abs. 1 Nr. 2 a) AO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 AO,
- für die Umsatzsteuer, § 21 Abs. 1 AO,
- für den Gewerbesteuermessbetrag, § 22 Abs. 1 AO.

d)

Der Einkommensteuerbescheid wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er bekanntgegeben wurde, vgl. § 124 Abs. 1 AO. Die Bekanntgabefrist beginnt mit der Aufgabe zur Post am 29. September 2025, vgl. § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 187 Abs. 1 AO. Die Bekanntgabefrist dauert 4 Tage, § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO. Die Bekanntgabefrist endet mit Ablauf des 03. Oktober 2025, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 1 BGB.

e)

Die Festsetzungsfrist der Einkommensteuer 2024 beginnt nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO mit Ablauf des 31. Dezember 2025, da die Steuererklärung in 2025 abgegeben wurde, vgl. § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB. Die Festsetzungsfrist dauert 4 Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO. Die Festsetzungsfrist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029, § 108 Abs. 1 AO i.V.m. § 188 Abs. 2 AO.

f)

Der Einkommensteuerbescheid steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, § 164 Abs. 1 AO. Innerhalb der Festsetzungsfrist kann der Bescheid daher jederzeit nach § 164 Abs. 2 AO geändert werden.

AUFGABEN

Fall 4: Der Einzelunternehmer Arndt Apfel hat seine Steuerklärungen am 21. September 04 für das Steuerjahr 00 bei den zuständigen Finanzämtern abgegeben. Der Steuerbescheid wird Apfel am 13. Januar 05 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bekanntgegeben.

Am 27. Dezember 07 beginnt bei Apfel eine Außenprüfung hinsichtlich der Umsatzsteuer für das Jahr 00. Die Außenprüfung endet mit der Schlussbesprechung am 23. November 10. Der Umsatzsteuerbescheid vom 13. Januar 05 soll am 04. Januar 12 geändert werden.

Erläutern Sie, ob die Bescheide geändert werden können!

Bearbeitungshinweise: Bitte gehen Sie davon aus, dass die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Lösung:

Der Umsatzsteuerbescheid steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, § 164 Abs. 1 AO. Innerhalb der Festsetzungsfrist kann der Bescheid daher jederzeit nach § 164 Abs. 2 AO geändert werden.

AUFGABEN

Fall 5: Der Einzelunternehmer Arndt Apfel hat seine Steuerklärungen am 21. September 04 für das Steuerjahr 00 bei den zuständigen Finanzämtern abgegeben. Der Steuerbescheid wird Apfel am 13. Januar 05 bekanntgegeben.

Am 27. Dezember 07 beginnt bei Apfel eine Außenprüfung hinsichtlich der Einkommensteuer für das Jahr 00. Die Außenprüfung endet mit der Schlussbesprechung am 23. November 10. Bei der Außenprüfung wurde festgestellt, dass der Steuerpflichtige Warenverkäufe sowie Wareneinkäufe verschwiegen hat.

Der Einkommensteuerbescheid vom 13. Januar 05 soll am 04. Januar 12 geändert werden. (Anmerkung: Es handelt sich nicht um eine Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung).

Erläutern Sie, ob die Bescheide geändert werden können!

Bearbeitungshinweise: Bitte gehen Sie davon aus, dass die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Lösung:

Die Warenverkäufe führen nach nachträgliche bekanntgewordene Tatsache zur einer höheren Steuer. Eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ist möglich. Die Wareneinkäufe sind nachträgliche bekanntgewordene Tatsachen die zu einer niedrigeren Steuer führen.

Eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO wäre grundsätzlich nur möglich, wenn der Steuerpflichtige kein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden hat. Das absichtliche Verschweigen ist Vorsatz und damit eindeutig ein grobes Verschulden.

Das Verschulden ist unbeachtlich, wenn die Tatsachen oder Beweismittel in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Tatsachen oder Beweismitteln im Sinne der Nummer 1 stehen, vgl. § 173 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 AO. Der Wareneinkäufe stehen in unmittelbaren Zusammenhang mit den Warenverkäufen. Eine Änderung ist daher nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO möglich.

AUFGABEN

Fall 6: Der Einzelunternehmer Arndt Apfel hat seine Steuerklärungen am 21. September 04 für das Steuerjahr 00 bei den zuständigen Finanzämtern abgegeben. Der Steuerbescheid wird Apfel am 27. Dezember 05 bekanntgegeben.

Am 15. Juli 05 stellt der Apfel fest, dass er sich bei den Betriebseinnahmen verrechnet hat. Er hatte zwei Umsätze á 10.000 € und hat in der Steuererklärung 200.000 € Gewinn eingetragen.

Im Rahmen der Überprüfung stellt das Finanzamt zusätzlich fest, dass der Finanzbeamte eine ihm vorliegende Spendenbescheinigung des Apfel versehentlich nicht im Steuerbescheid berücksichtigt hat.

Des Weiteren will der Finanzbeamte in diesem Atemzug eine bisher als steuerfrei beurteilte Betriebseinnahme doch noch als steuerpflichtig behandeln.

Erläutern Sie, ob die Bescheide geändert werden können!

Bearbeitungshinweise: Bitte gehen Sie davon aus, dass die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Lösung:

Bei der fehlerhaften Gewinneintragung handelt es sich um einen Rechenfehler des Steuerpflichtigen der über § 173a AO änderbar ist.

Die übersehene Spendenbescheinigung kann als offenbare Unrichtigkeit nach § 129 AO berichtigt werden. Es handelt sich bei diesem mechanischen Versehen um einen Fehler des Finanzamts der auch offenbar ist, da ein fremder Dritter bei Kenntnis der vollständigen Aktenlage die Spendenbescheinigung berücksichtigt hätte.

Eine Änderung der bisher als steuerfrei behandelten Betriebseinnahme als steuerpflichtige Betriebseinnahme scheidet aus. Eine offenbare Unrichtigkeit nach § 129 AO liegt nicht vor, da ein Rechtsanwendungsfehler nicht ausgeschlossen werden kann. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO scheidet ebenfalls aus, da keine nachträglich bekanntgewordene Tatsache vorliegt. Weitere Korrekturvorschriften sind nicht ersichtlich.

AUFGABEN

Fall 7: Der Einzelunternehmer Arndt Apfel hat seine Steuerklärungen am 21. September 04 für das Steuerjahr 00 (Fall D) bei den zuständigen Finanzämtern abgegeben. Der Steuerbescheid wird Apfel am 27. Dezember 05 bekanntgegeben. Am 24. August 06 stellt Apfel den Antrag eine Betriebseinnahme sowie eine Betriebsausgabe zu berücksichtigen, die er bisher nicht angegeben hat.

Erläutern Sie, ob die Bescheide geändert werden können!


Bearbeitungshinweise: Bitte gehen Sie davon aus, dass die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Lösung:

Die Berücksichtigung der Betriebseinnahme kann nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO (siehe Aufgabe 5), ggf. nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 a) AO erfolgen. Der Steuerpflichtige stellt einen Antrag auf Änderung. Bei einer Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen ist der Antrag jederzeit möglich.

Die Erfassung der Betriebsausgabe nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 a) AO scheidet aus, da der Antrag zugunsten des Steuerpflichtigen innerhalb der Einspruchsfrist hätte gestellt werden müssen. Für eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO kommt es darauf an, ob es zwischen den Betriebsausgaben und den Betriebseinnahmen einen Zusammenhang gibt (siehe Aufgabe 5). Dies ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Die Betriebsausgaben können demnach nicht berücksichtigt werden.

AUSBLICK

<p>31.05.2026, 09:00 Uhr</p> <p>✓ Gebucht Kostenlos</p>	<p>USt-Basics: Ortsbestimmung in der Umsatzsteuer</p> <p>In diesem Webinar erhältst du eine Einführung in die Bestimmung des Ortes einer Leistung nach de...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Jens Köhler </p> <p>159 Teilnehmer</p>
<p>02.06.2026, 18:00 Uhr</p> <p>✗ Nicht gebucht Kostenlos</p> <p>Verfügbar bis 02.06.2026</p>	<p>KLR-Basics: Engpassberechnung in der Teilkostenrechnung</p> <p>In diesem zweistündigen Webinar erhältst du eine fundierte Einführung in die Engpassberechnung i...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Berthold Kottmair </p> <p>160 Teilnehmer</p>
<p>14.06.2026, 09:00 Uhr</p> <p>✓ Gebucht Kostenlos</p>	<p>AO-Basic: Korrekturvorschriften</p> <p>In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick über die wichtigsten K...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Jens Köhler </p> <p>156 Teilnehmer</p>
<p>05.07.2026, 09:00 Uhr</p> <p>✓ Gebucht Kostenlos</p>	<p>KSt-Basics: Besteuerung von Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften</p> <p>In diesem Webinar besprechen wir die Besteuerung von Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellsch...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Jens Köhler </p> <p>155 Teilnehmer</p>

ab 29. Juli 2026: Abendlehrgang Umsatzsteuer

ab 03. August 2026: Abendlehrgang Einkommensteuer

ab 03. September 2026: Abendlehrgang Körperschaftsteuer

ab 26. November 2026: Abendlehrgang Abgabenordnung



<https://www.bibukurse.de/>